

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 7 -

---

Nr. 2

Dingolfing, 27. Januar

2010

---

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils für das Haushaltsjahr 2010

Wasserrecht und öffentliche Wasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverband Höcking;  
Antrag auf Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen 1 auf dem Grundstück FINr. 1512/2, Gmk. Höcking

Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);  
Impfverbot und Einstellungsanordnung

-----

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 den geprüften Jahresabschluss 2008 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2008 mit einer Bilanzsumme von 23.776.594,73 € und einem Jahresgewinn von 888.030,62 fest und beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 888.030,62 € auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2008 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2008 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 10.09.2009  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Dr. Pentenrieder  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2008 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 22.03.2010 bis 01.04.2010 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 13.01.2010

Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling  
gez.  
Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

-----

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Haushaltssatzung:

I.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

**VERWALTUNGSHAUSHALT**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.499.400 €

**VERMÖGENSHAUSHALT**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 488.500 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2010 enthält keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan 2010 liegt in der Zeit vom 08.02.2010 bis einschließlich 15.02.2010 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils, 94419 Reisbach, Landauer Str. 18, Zimmer 9, öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, § 4 BekV).

Reisbach, 20.01.2010  
Abwasserzweckverband  
Mittlere Vils  
gez.  
Steinberger  
Verbandsvorsitzender

-----

42-863/ 3/3/8 D 93

Wasserrecht und öffentliche Wasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverband Höcking;  
**Antrag auf Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen 1 auf dem Grundstück  
FINr. 1512/2, Gmk. Höcking**

Der Wasserbeschaffungsverband Höcking, vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Franz Haunfellner, Hinteres Dorf 40, 94405 Landau, hat beim Landratsamt Dingolfing-Landau die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen 1 auf dem Grundstück FINr. 1512/2, Gmk. Höcking, beantragt. Die mit Bescheid vom 25.09.1990 erteilte Erlaubnis ist zum 31.12.2009 ausgelaufen.

Die Entnahmebedingungen bleiben unverändert, die max. jährliche Entnahmemenge soll weiterhin bei 60.000 m<sup>3</sup> liegen.

Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Benutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar und bedarf somit der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG). Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Außerdem kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, sein Vorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen. Aus diesen Gründen soll eine gehobene Erlaubnis zur Wasserentnahme erteilt werden.

Dieses Vorhaben sowie dessen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen von Dienstag, den **02.02.2010** bis Montag, den **01.03.2010** bei der Stadt Landau und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausliegen;
2. während und innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (also bis **15.03.2010**) Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Stadt Landau oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können;
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden **können**; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden.
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

---

Nr. 2

Dingolfing, 27. Januar

2010

---

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 21.01.2010  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

**31-565/25 Wa**

Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);  
Impfverbot und Einstellungsanordnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab **1. Februar 2010** im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau verboten.
2. Im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau dürfen ab **1. Februar 2010** in einen Bestand ausschließlich BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.
4. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, 25.01.2010  
Landratsamt Dingolfing-Landau

**Hinweise:**

1. Verstöße gegen das Impfverbot und Nr.2 der Allgemeinverfügung können gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 der BHV 1 –Verordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr.1 b des Tierseuchengesetzes (TierSG) geahndet werden.  
Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

---

Nr. 2

Dingolfing, 27. Januar

2010

---

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer-Nr.149, aus.  
Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat